

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Friedhofstraße 6 · Recklinghausen

Kreisverband Recklinghausen

Timo Eismann

Kreisgeschäftsführer

Geschäftsstelle

Friedhofstraße 6

45657 Recklinghausen

info@gruene-kreis-re.de

Recklinghausen, 8. September 2026

Wahlordnung zur Aufstellung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2027 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Recklinghausen

§1 Anwendungsbereich, Grundlagen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die **Aufstellung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 69-72 zur Landtagswahl 2027 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Recklinghausen am 26. September 2026**
- (2) Wahlen sind geheim und werden mit Hilfe von Stimmzetteln durchgeführt. Rechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Versammlung bestimmt eine Sitzungsleitung, die zugleich Wahlleitung ist.
- (4) Die Versammlung bestimmt eine Auszählkommission
- (5) Die Versammlung bestimmt eine Protokollführung sowie eine Schriftführung nach Landeswahlgesetz zur Unterzeichnung der Niederschrift.
- (6) Die Versammlung bestimmt eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson zur Einreichung des Wahlvorschlags.
- (7) Die Versammlung bestimmt zwei Personen zur Unterzeichnung der Erklärung zur Versicherung an Eides statt.

§2 Grundsätze der Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die zum Zeitpunkt der Versammlung im Wahlgebiet (Gebiet der Landtagswahlkreise 69-72) zur Landtagswahl wahlberechtigt sind. Das sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sind, Deutsche*r i.S.d. Art 116 I GG sind seit mindestens 16 Tagen ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet (Gebiet der Landtagswahlkreise 69-72) besitzen und nicht vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind.

- (2) Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 18 Jahre alt sind, Deutsche*r i.S.d. Art 116 I GG sind seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und nicht von der Wählbarkeit in Folge eines Richterspruchs ausgeschlossen ist.
- (3) Zu einem Wahlgang sind alle i.S.d. (2) wählbaren Kandidat*innen zugelassen, die im Vorfeld schriftlich oder nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur angemeldet haben. Eine Kandidatur in Abwesenheit ist möglich. In diesem Fall wird die Kandidatur stellvertretend vorgestellt und es entfällt die Möglichkeit für Fragen.
- (4) Eine Bewerbung ist bis zum Aufruf des Listenplatzes/des Wahlkreises möglich.
- (5) Die Vorstellung der Bewerber*innen auf die jeweilige Position erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen.
- (6) Die Bewerber*innen haben die Möglichkeit, sich für bis zu fünf Minuten der Versammlung vorzustellen. Im Falle einer erneuten Kandidatur für das gleiche Amt ist eine weitere Vorstellung von bis zu einer Minute möglich.
- (7) Nach der Vorstellung können Fragen gestellt werden. Anschließend stehen den Bewerber*innen bis zu fünf Minuten zur Verfügung, um auf die Fragen aus der Mitgliedschaft zu antworten.
 - a. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.
 - b. Um zu gewährleisten, dass eine angemessene Antwort innerhalb der o.g. Zeitbegrenzung möglich ist, können maximal vier Fragen pro Kandidat*in gestellt werden.
 - c. Gibt es mehr als vier Fragen, werden die Fragesteller*innen gelost.
- (8) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen und dem entsprechenden Wahlgang zuzuordnen sind. Leere Stimmzettel oder Stimmzettel, auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen zur Enthaltung gewertet.

§3 Wahlen

- (1) Es wird geheim auf verdeckten Stimmzetteln gewählt.
- (2) Für das Verfahren der Einzelwahl gilt:
 - a. Bei einer einzigen Kandidatur auf eine Position gilt:
 - (i) Es wird auf Stimmzetteln mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gewählt.
 - (ii) Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint.
 - (iii) Wird das Quorum nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang eröffnet.
 - (iv) Wird das Quorum auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein dritter Wahlgang eröffnet. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in das Quorum, wird die Position neu aufgerufen und die Wahlhandlung beginnt von Neuem.
 - b. Bei mehreren Kandidaturen auf eine Position gilt:
 - (i) Es wird auf Stimmzetteln mit Bewerber*innen alphabetisch nach Nachnamen den Buchstaben des Alphabets zugeordnet (Bewerber*in A, Bewerber*in B, [...]) sowie „Nein“ und „Enthaltung“ gewählt.

- (ii) Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint.
- (iii) Wird das Quorum nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang eröffnet, zu dem alle Bewerber*innen zugelassen sind, die im ersten Wahlgang mindestens 15% der Stimmen erreicht haben. Zur erfolgreichen Wahl sind weiterhin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) nötig.
- (iv) Wird das Quorum auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein dritter Wahlgang eröffnet. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, in jedem Fall aber nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Kandidat*in das Quorum, wird die Position neu aufgerufen und die Wahlhandlung beginnt von Neuem.

§4 Abstimmungen

- (1) Über Fragen, die keine Personenwahlen sind (siehe §1 (3) ff.), wird per Handzeichen bzw. Stimmkarte offen abgestimmt.
- (2) Eine geheime Abstimmung, auf verdeckten Stimmzetteln mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“, muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Ein Beschluss ist nur dann gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf ihn entfällt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht angenommen.
- (4) Grundsätzlich ist bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit ausreichend, solange diese Wahlordnung, die Satzung oder andere übergeordnete Regelungen keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Recklinghausen, den 26. September 2026